

Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen

Sehr geehrte Eltern,

angesichts des Durcheinanders der Verordnungen, unterschiedlicher Aussagen verschiedener Instanzen möchten wir Ihnen, nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, Informationen an die Hand geben, wie im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses zu verfahren ist.

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

- a) Hat sich **in der Schule** eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, findet zunächst eine Isolation statt und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Die Schule informiert ebenfalls das Gesundheitsamt. Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind von der Schule abholen und unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt/ Kinderarzt/Testzentrum durchführen lassen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt das gleiche Verfahren.
- b) Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler **in der Häuslichkeit** informieren die Eltern bzw. volljährige/n Schüler/in das Gesundheitsamt (per Mail: hygiene@kreis-vg.de). Die Erziehungsberechtigten lassen unverzüglich einen PCR-Test durchführen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt das gleiche Verfahren. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Schule ist umgehend über das Ergebnis zu informieren und ein Nachweis vorzulegen.
- d) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.
- e) Die positiv selbstgetestete Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- f) Fällt der PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt und ein Arzt zu konsultieren, um eine Coronainfektion auszuschließen.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln können wir für die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ilka Wermuth

Quelle: [Corona-Teststrategie - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](https://www.regierung-mv.de/Corona-Teststrategie), 11.11.2021, 07:45 Uhr